

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan

Vom 10. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.“
2. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Zur Feststellung nach Abs. 2 werden im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Modulkataloge
 - a) der fachlich einschlägigen Bachelor- und Diplomstudiengänge der Fakultäten Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life Science), Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften, Maschinenwesen, Chemie, Biologie, Physik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Technologie- und managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, Umweltingenieurwesen der Technischen Universität München sowie
 - b) der fachlich einschlägigen Bachelor- und Diplomstudiengänge Biotechnologie, Bio(prozess)informatik, Gartenbau, Lebensmitteltechnologie, Landwirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management, Lebensmittelmanagement Management erneuerbare Energien, Ernährung und Versorgungsmanagement, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung, Wald- und Forstwirtschaft und Forstingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf herangezogen.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Der Studierende hat aus den Wahlpflichtmodulen im Umfang von 65 Credits einen individuellen Studienplan zusammenzustellen. ²Hierbei steht den Studierenden ein Mentor beratend zur Seite. ³Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus Anlage 1 auszuwählen. ⁴Zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüfungsordnung prüfungsberechtigte Person, die im Master Nachwachsende Rohstoffe als Dozent (Modulverantwortlicher) beteiligt ist, bestellt werden.“

- b) Als Abs. 4 wird angefügt :
 „(4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in Englisch abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.“
4. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Modulprüfungen aus den Grundlagen“ durch den Passus „Modulprüfungen aus der Liste der integrierenden Pflichtmodule“ ersetzt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die für Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
6. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 b) Der bisherige Abs. 1 wird Satz 1.
7. In § 41 wird als Abs. 3 angefügt:
 „(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftliche oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.“
8. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation an der Technischen Universität München und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf in den gemeinsamen Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.“
9. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Die Modulprüfungen sind in Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 25 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 65 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ³Für die Wahl der Wahlpflichtmodule sind
1. 25 in den integrierenden Pflichtmodulen
 2. 9 Credits in den Wahlpflichtmodulen (Angleichungsmodule)
 3. 50 Credits in den Wahlpflichtmodulen (Schwerpunkte)
 4. 3 Credits in den Wahlpflichtmodulen Allgemeinbildung
 5. 3 Credits in den Wahlpflichtmodulen schwerpunktübergreifende Module

zu erwerben. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

10. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule im Masterstudiengang Nachhaltige Rohstoffe

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	-----------------------------	--	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule: aus folgender Liste sind 25 Credits zu erbringen

1	Einführung in die stoffliche Nutzung	V Ü		1 / 2	4	5	Schriftlich	60	Deutsch
2	Nachwachsende Rohstoffe und Agrarökosysteme	V		1 / 2	4	5	Schriftlich	120	Deutsch
3	Einführung in die Ökonomie Nachwachsender Rohstoffe	V		1 / 2	4	5	Schriftlich	120	Deutsch
4	Einführung in die energetische Nutzung	V		1 / 2	4	5	Schriftlich	120	Deutsch
5	Ökobilanzierung Nachwachsender Rohstoffe	V		1 / 2	4	5	Schriftlich	120	Deutsch

Wahlpflichtmodule: aus folgender Liste sind 9 Credits zu erbringen

1	Grundlagen Chemie	V Ü		1 / 2	2	3	Schriftlich	60	Deutsch
2	Grundlagen Anbausysteme	V		1 / 2	2	3	Schriftlich	90	Deutsch
3	Grundlagen der Ökonomie	V		1 / 2	2	3	Schriftlich	90	Deutsch
4	Grundlagen Ingenieurwissen	V		1 / 2	3	3	Schriftlich	90	Deutsch
5	Grundlagen Biologie	V		1 / 2	2	3	Schriftlich	60	Deutsch

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Nachhaltige Rohstoffe und Anbausysteme:

aus folgender Liste sind mindestens 30, höchstens 50 Credits zu erbringen

1	Spezielle Anbausysteme Nachwachsender Rohstoffe	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch
2	Nachwachsende Rohstoffe und Naturschutz	V			3	5	Mündlich	m	Deutsch
3	Pflanzenbiotechnologie und Pflanzenzüchtung	V			3	5	Schriftlich	120	Deutsch
4	Ökophysiologie der Nutzpflanzen	V			3	5	Schriftlich	120	Deutsch
5	Landwirtschaftlicher Bodenschutz	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch
6	Agrarische Landnutzungssysteme	V			4	5	Mündlich	m	Deutsch
7	Klimawandel und Landwirtschaft	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch, Englisch
8	Climate Change and Ecosystems	V			4	5	Schriftlich	45	Deutsch oder Englisch
9	Agroforstsysteme	V			4	5	Mündlich	m	Deutsch
10	Biogassysteme im Landwirtschaftsbetrieb	V Ü			4	5	Schriftlich	180	Deutsch
11	Waldökosystemmanagement	V			3,5	5	Mündlich	m	Deutsch
12	Bewirtschaftung von Kurzumtriebsplantagen	Ü			2,5	5	Mündlich	m	Deutsch
13	Weltwirtschaftlich wichtige Systeme Nachwachsender Rohstoffe	V Ü			4	5	Mündlich	m	Deutsch
14	Heil- und Gewürzpflanzen, Färberpflanzen, Faserpflanzen	V			4	5	Mündlich	m	Deutsch
15	Analyse von Energiewäldern	Ü			2,5	5	Mündlich	m	Deutsch
16	Forschungspraktikum „Nachwachsende Rohstoffe und Anbausysteme“					5			

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Energetische Nutzung Nachwachsender Rohstoffe:

aus folgender Liste sind mindestens 30, höchstens 50 Credits zu erbringen

1	Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch
2	Energietechnik I	V P			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
3	Energietechnik II	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch
4	Regenerative Energien im Transportsektor	V P			4	5	Schriftlich	60	Deutsch
5	Biogastechnologie	V			4	5	Mündlich	m	Deutsch
6	Energie- und Ressourcenmanagement	V			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
7	Verfahrenstechnische Planung	V Ü			3	5	Schriftlich	45	Deutsch
8	Geothermische Energiesysteme	V			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
9	Solartechnologie und energieeffiziente Gebäudetechnologie	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch
10	Wind- und Wasserkraft	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch
11	Heiz(kraft)werke auf Basis fester Biomasse	V			2,5	5	Schriftlich	60	Deutsch
12	Forschungspraktikum „Energetische Nutzung Nachwachsender Rohstoffe“					5			

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Ökonomie Nachwachsender Rohstoffe:

aus folgender Liste sind mindestens 30, höchstens 50 Credits zu erbringen

1	Konsumentenverhalten	V			4	5	Schriftlich und Mündlich	Projekt bericht	Deutsch
2	Marketing für Nachwachsende Rohstoffe	V			4	5	Schriftlich	120	Deutsch
3	Politische, volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	V			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
4	Unternehmensanalyse und -management	V Ü			4	5	Mündlich	m	Deutsch
5	Produkt- und Rohstoffmärkte	V			4	5	mündlich	m	Deutsch
6	Investition, Finanzierung und Kapitalmärkte	V			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
7	Beratung und Kommunikation	V Ü			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
8	Kostenrechnung und Controlling	V			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
9	Analysen im Agribusiness Marketing	V			4	5	Mündlich	m	Deutsch
10	Technischer Einkauf und Vertrieb	V			4	5	Schriftlich	90	Deutsch
11	Environmental and Natural Resource Economics	V Ü			4	5	Schriftlich	120	Englisch
12	Advanced Environmental and Natural Resource Economics	V			4	5	Schriftlich	90	Englisch
13	Corporate Sustainability	V			4	5	Schriftlich	60	Englisch
14	Human Resource Management für Agrarwirtschaft und verwandte Branchen	V			4	5	Mündlich	m	Englisch
15	Management von Unternehmen der Landwirtschaft und des Agribusiness	V Ü			4	5	Mündlich	m	Deutsch
16	Value Chain Economics	V			4	5	Schriftlich	90	Englisch
17	Nachwachsende Rohstoffe an Schulen	V			4	5	Mündlich	m	Deutsch
18	Forschungspraktikum „Ökonomie Nachwachsender Rohstoffe“					5			

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Stoffliche Nutzung Nachwachsender Rohstoffe:
aus folgender Liste sind mindestens 30, höchstens 50 Credits zu erbringen

1	Werkstoffliche Nutzung von Holz	V			2	5	Mündlich	m	Deutsch und Englisch
2	Werkstoffliche Nutzung biogener Rohstoffe	V			4	5	Schriftlich	30	Deutsch
3	Biogene Polymere	V			3	5	Mündlich	m	Deutsch
4	Verarbeitung von Kunststoffen, Polymertechnik	V P			3	5	Mündlich	m	Deutsch
5	Phytopharmazie und Heilpflanzen	V P			3	5	Schriftlich	90	Deutsch
6	Bioraffinerie	V			3	5	Schriftlich	60	Deutsch
7	Bioprozesstechnik	V Ü			3	5	Schriftlich	60	Deutsch
8	Chemische Verfahrenstechnik	V Ü			3	5	Schriftlich	60	Deutsch
9	Nachhaltige Chemie	V Ü			3	5	Schriftlich	90	Deutsch
10	Enzymtechnologie	V			3	5	Schriftlich	60	Deutsch
11	Moderne Methoden der weißen Biotechnologie	V			3	5	Schriftlich	60	Deutsch
12	Bioinformatik für NAWAROS	V Ü			3	5	Schriftlich	90	Deutsch
13	Industrielle Mikrobiologie	V Ü			3	5	Schriftlich	60	Deutsch
14	Praktikum Nachwachsende Rohstoffe	P			8	5	Mündlich	m	Deutsch
15	Praktikum Biotechnologie	P			6	5	Mündlich	m	Englisch
16	Chemisches Praktikum	P			6	5	Mündlich	m	Deutsch
17	Forschungspraktikum „Stoffliche Nutzung Nachwachsender Rohstoffe“					5			

Wahlpflichtmodule Schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule:
aus folgender Liste sind 3 Credits zu erbringen

1	Statistische Methoden	V Ü			2	3	Schriftlich	90	Deutsch
2	Betriebliches Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement	V			4	3	Schriftlich	90	Deutsch
3	Material flow Management	V			4	3	Schriftlich	Hausarbeit	Englisch
4	Social Media Marketing	V			2	3	Schriftlich	90	Deutsch

Wahlpflichtmodule der Allgemeinbildung:
aus folgender Liste sind 3 Credits zu erbringen

1	Spanisch	V			2	3	Schriftlich	90	Deutsch
2	Englisch	V			2	3	Schriftlich	90	Deutsch
3	Führungspsychologie	V			2	3	Schriftlich	60	Deutsch
4	Kommunikation	V			2	3	Mündlich	m	Deutsch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Anmerkungen:

Das Forschungspraktikum in jedem Schwerpunkt ist verpflichtend.

Sofern im gewählten Schwerpunkt nicht die maximal möglichen Credits (50) erbracht wurden, so sind die restlichen Credits in einem der anderen Schwerpunkte frei wählbar.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld der Ingenieur-, Natur-, Wirtschaftswissenschaften oder den Agrar- und Forstwissenschaften entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Fakultäten Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life Science), Maschinenwesen, Chemie, Biologie, Physik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Biotechnologie und Bio(prozess)informatik, Technologie- und managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management, Gartenbau und Lebensmitteltechnologie, Land- und Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft, Lebensmittelmanagement, Management Erneuerbarer Energien, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung, Wald- und Forstwirtschaft und Forstingenieurwesen.
- 1.3 Besondere Bereitschaft anwendungs- und praxisbezogene Fragestellungen zu bearbeiten.
- 1.4 Überzeugende Kommunikationsfähigkeiten, vor allem Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan und die Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.3 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.1 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden. ³Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) bei einem sechssemestrigen Studiengang im Umfang von 180 Credits und bei einem siebensemestrigen Studiengang im Umfang von 210 Credits beigefügt werden.
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf.
 - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangsspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe zuständige Studiendekan mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission mit.

- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist: ³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. ¹Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in den folgenden Tabellen aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die entweder für Bachelorabsolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, für Bachelorstudiengänge eines naturwissenschaftlichen Studiengangs, für Bachelorabsolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums bzw. für Bachelorabsolventen aus dem Agrar- und Forstwissenschaften berücksichtigt werden.

Fächergruppen Bachelor Ingenieurwissenschaften:

- A) Grundlagen des Ingenieurwesens
(Mathematik, Technische Mechanik, Maschinzeichnen, Werkstoffkunde, Apparate-/Anlagenbau),
- B) Prozesstechnische Grundlagen
(Thermodynamik, Wärme- und Stofftransport, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Reaktionstechnik, Bioverfahrenstechnik),

Fächergruppe Bachelor Naturwissenschaften:

Naturwissenschaftliche Grundlagen
(Mathematik, Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biologie),

Fächergruppen Bachelor Wirtschaftswissenschaften

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
(Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre),

Fächergruppen Bachelor Agrar- und Forstwissenschaften

Agrarwissenschaftliche Grundlagen,
forstwissenschaftliche Grundlagen, ökologische Grundlagen),

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen zu den entsprechenden Studiengängen der Technischen Universität München erhält der Bewerber maximal 60 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugehörigen Module des entsprechenden Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der Bachelor-Abschluss besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kann nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung und Grammatik schreiben
2. Kann sein Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren
3. Kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
4. Kann seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen.
5. Kann wesentliche Punkte seiner Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktzahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus den fachlich relevanten Bachelorstudiengängen der Technische Universität München oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte

1. Interesse für das Themenfeld Nachwachsende Rohstoffe / Interesse und Begabung im Bereich der Natur-, Ingenieurs-, Wirtschafts- oder Agrar-/Forstwissenschaften,
2. Besondere Leistungsbereitschaft und Motivation
3. Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt.²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig

- a) Die mündliche Sprachkompetenz
- b) Die besondere Leistungsbereitschaft und Motivation
- c) Interesse für das Themenfeld Nachwachsende Rohstoffe / Begabung im Bereich der Natur-, Ingenieurs-, Wirtschafts- oder Agrar-/Forstwissenschaften

Wobei folgende Kriterien herangezogen werden:

- a) Mündliche Sprachkompetenz (0 bis 10 Punkte, pro Kriterium max. 2 Punkte)
 - Kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern
 - Kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen
 - Kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten
 - Kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen
 - Kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären
- b) Interesse für das Themenfeld Nachwachsende Rohstoffe / Begabung im Bereich der Natur-, Ingenieurs-, Wirtschafts- oder Agrar-/Forstwissenschaften (0 bis 20 Punkte, pro Kriterium max. 4 Punkte)
 - Weiß über aktuelle politische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen im Kontext der Produktion und Nutzung Nachwachsender Rohstoffe Bescheid
 - Kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
 - Hat Lehr- und Vortragsveranstaltungen im natur- ingenieurs-, wirtschafts- oder agrar/forstwissenschaftlichen Bereich besucht.
 - Engagiert sich (neben dem Studium auch außerhalb seines Fachgebiets in Arbeitskreisen, studentischen Gruppen bzw. Gremien
 - Kann praktische Tätigkeiten im angegeben Berufsfeld nachweisen wie z.B. Berufsausbildung, Berufserfahrung, Praktika während des Erststudiums, zusätzliche freiwillige Praktika, Erstellung der Bachelorarbeit in einem Unternehmen.
 - Hat sich im Erststudium mit interdisziplinären Fragestellungen beschäftigt
- c) Besondere Leistungsbereitschaft und Motivation (0 bis 10 Punkte, pro Kriterium max. 2 Punkte)
 - Bekundet Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragestellungen die verschiedenen Bereiche der Nachwachsenden Rohstoffe betreffend
 - Reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs
 - Reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über Möglichkeiten diese zu erreichen
 - Ist bereits sich über Präsenzstunden und Pflichtveranstaltungen hinaus selbstständig zu binden (vgl. besonderes Engagement / Zusatzqualifikationen während des Erststudiums)
 - allgemeine Motivation für Masterstudium (berufliche/wissenschaftliche Qualifikation

³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 und 5.1.1.2. ²Bewerber, die insgesamt 70 oder mehr Punkte erreicht haben werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 28. März 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 10. Mai 2012.

München, den 10. Mai 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2012.